Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 851
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Susanne Graf (PIRATEN)

vom 20. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2014) und **Antwort**

Beitragsfreiheit in der Kindertagesbetreuung: Nachfrage zur Drs. 17/13462

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sie schreiben in der Antwort auf die Fragen 7 und 8 in meiner Schriftlichen Anfrage, Drs. 17/13462 Folgendes: „20 % der Eltern entrichten derzeit aufgrund von Transferleistungsbezug bzw. Härtefallentscheidungen keine Beiträge." Die Aussage, dass 20 % der Eltern keine Beiträge entrichten kann nicht stimmen. Auch bei Transferleistungsbezug ist der Mindestbeitrag zu entrichten. Bei Halbtagsbetreuung und mehr als 3 Geschwistern sind es 8 € pro Monat, bei einem Einzelkind in der Ganztagsbetreuung 25 € pro Monat. Allein die Härtefallentscheidungen können diesen großen Wert von 20 % auch nicht ausmachen, denn das sind nach Antwort auf meine Frage 5 b) nur 203 Kinder – also rd. 0,3%. Handelt es sich bei Ihrer Aussage um einen Fehler und meinen Sie, dass 20 % der Eltern sich in der niedrigsten Beitragsstufe befinden?

a) Wenn ja, wie kam der Fehler zustande?
b) Wenn nein, wo ist die von Ihnen genannte Beitragsfreiheit aufgrund von Transferleistungsbezug bzw. Härtefallentscheidungen gesetzlich oder per Verordnung geregelt?
c) Wenn nein, wie haben Sie die 20 % hergeleitet? Wie lauten die dazugehörigen absoluten Zahlen?

Zu 1.: Zum Zeitpunkt der Auswertung der Daten im Integrierte Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ)-Kita-Fachverfahren im Rahmen der Beantwortung der Drs. 17/13462 wurde für 9.595 Kinder in der Altersgruppe der kostenbeitragspflichtigen Kinder kein Einkommen der Eltern zugrunde gelegt. Diese Kinder entsprechen einem Anteil von ca. 20 % an der Gesamtzahl aller 46.768 Kinder in dieser Altersgruppe zu diesem Zeitpunkt. Nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) werden ausschließlich die erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) als maßgebliches Einkommen angesehen; insbesondere steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 EStG werden nicht angerechnet. Die Eltern, für die kein Einkommen zugrunde gelegt wurde, sind Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen (Arbeitslosengeld I und II, Sozialhilfe), von Elterngeld sowie Studierende. Hier sind auch die Kinder berücksichtigt, für deren Eltern noch kein aktuelles Einkommen festgesetzt werden konnte oder die Härtefallregelung nach § 4 TKBG Anwendung findet.

2. In der Antwort auf die Frage 1 schreiben Sie, dass aus der Sicht des Senats eine Ausweitung der Beitragsfreiheit für alle Kinder ein weiterer Schritt wäre, um einen niedrigschwelligen Zugang zur Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Welche weiteren Schritte plant der Senat zu welchen Zeitpunkten, um die Beitragsfreiheit für die Tagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren einzuführen?

3. Warum hat der Senat bisher nichts zur Ausweitung der Beitragsfreiheit unternommen?

4. Wie will der Senat im Zuge der Ausweitung der Beitragsfreiheit die Qualität in den Kindertagesstätten sichern?

5. Ist der Senat der Meinung, dass eine Ausweitung der Beitragsfreiheit mit einer Erhöhung des Personalschlüssels in Kindertagesstätten einhergehen muss?

a) Wenn ja, welche konkrete Erhöhung hält der Senat für bedarfsgerecht

Zu 2. bis 5.: Bereits heute ist der Zugang zur Kindertagesbetreuung für die in Berlin lebenden Familien sehr niedrigschwellig möglich. Hierzu trägt einerseits die im bundesweiten Vergleich weitreichende Kostenbeitragsfreiheit für alle Kinder in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der regelmäßigen Schulpflicht bei, andererseits die differenzierte Ausgestaltung der im TKBG für die Feststellung der Kostenbeteiligung maßgeblichen 41 Einkommensstufen für beitragspflichtige Eltern sowie die Härtefallregelung nach § 4 TKBG. Die Kostenbeitragsfreiheit wurde in einem dreistufigen Verfahren, beginnend am 01.01.2007 eingeführt und der Berechtigtenkreis so kontinuierlich erweitert. Die letzte Stufe wurde zum 01.01.2011 wirksam. Weitere Schritte zur Erweiterung der Beitragsfreiheit plant der Senat nicht.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Senat hält an den erreichten Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung, insbesondere auch im Personalbereich, bei gleichzeitigem quantitativem Ausbau fest.

Berlin, den 03. Juni 2014

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2014)